



Satzung

FDP Kreisverband Osnabrück Land

Einschließlich Finanz- und Beitragsordnung
Vom Kreisparteitag am 29. April 1997

Geändert durch Beschlüsse des Kreisparteitages am 19.10.2001 und am 26.09.2003

FDP Kreisverband Osnabrück Land
Summerland 3
49090 Osnabrück

Tel.: 0541 6004555
Email: info@fdp-lkos.de

Bankverbindung
Kreissparkasse Bersenbrück
BLZ: 268551540
Konto-Nr.: 015913239

Inhalt der Satzung

- § 1 Zweck
- § 2 Kreisverband
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Ordnungsmaßnahmen
- § 8 Kreisverband und Ortsverbände (OV)
- § 9 Die Organe des Kreisverbandes
- § 10 Kreisparteitag, Einberufung und Anträge
- § 11 Kreisparteitag, Teilnahme und Beschlussfähigkeit
- § 12 Aufgaben des Kreisparteitages (KPT)
- § 13 Ablauf des Kreisparteitages
- § 14 Der Kreishauptausschuss (KHA)
- § 15 Einberufung, Ablauf und Teilnahme am KHA
- § 16 Kreisvorstand (KVS)
- § 17 Aufgaben des Kreisvorstandes
- § 18 Finanz und Beitragsordnung
- § 19 Geschäftsordnung
- § 20 Auflösung des Kreisverbandes
- § 21 Inkrafttreten

Anlagen:

1. Finanz und Beitragsordnung
2. Geschäftsordnung (=LGO)

§ 1 Zweck

(1) Die Freie Demokratische Partei (FDP) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetz. Sie vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebung jeder Art ablehnen.

(2) Die FDP erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen anderer Staaten mit dem Ziel, eine überstaatliche Ordnung im Geiste liberaler Lebensauffassung herbeizuführen. Sie ist Mitglied der Förderung der Liberalen und Demokratischen Parteien der Europäischen Gemeinschaft (ELDR) und der Liberalen Internationale.

§ 2 Kreisverband (KV)

(1) Der Kreisverband führt den Namen "Freie Demokratische Partei, Kreisverband Osnabrück – Land."

(2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Osnabrück

(3) Der Sitz des Kreisverbandes ist, wenn vorhanden, der Ort der Geschäftsstelle. Besteht keine Geschäftsstelle, ist der Sitz der Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

(4) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände. Der Kreisparteitag / Kreishauptausschuss bestimmt die Grenzen der Ortsverbände (OV). Die Grenzen der Ortsverbände sollen sich mit den Grenzen der politischen Gemeinden (Einheits-/ Samtgemeinden) decken. Die Gebiete mehrerer Gemeinden oder Samtgemeinden können zu einem Ortsverband zusammengefasst werden.

(5) Die Ortsverbände geben sich Satzungen. Wo keine OV – Satzung existiert gilt die Satzung des Kreisverbandes.

(6) Die OV – Satzungen sind im Entwurf dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Stimmrecht nicht besitzt, können nicht Mitglied der FDP sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.

(2) Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der FDP und bei einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.

(4) Besondere verdiente Mitglieder können auf Beschluss des Kreisverbandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Der Kreisverband führt eine Mitgliederkartei, die mit den Ortsverbänden und dem Landesverband regelmäßig abzustimmen ist.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der FDP wird auf Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss über die Aufnahme.

(2) Der Ortsverband gibt dem Kreisvorstand gegenüber zu dem Aufnahmeantrag eine Stellungnahme ab. Der Kreisvorstand muss, wenn er von der Stellungnahme des Ortsvorstandes abweichen will, diesem vor seiner Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung geben.

(3) Die Zugehörigkeit zum Kreisverband ist für alle im Landkreis wohnenden Parteimitgliedern verbindlich durch den Eintritt in die FDP oder den Zuzug in den Landkreis begründen

(4) Der Landesvorstand kann die Mitgliedschaft in einem Kreisverband zulassen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung, der Landes- und der Bundessatzung die Zwecke der FDP zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes, mindestens nach der Bundesbeitragsordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod;
2. Austritt, wirksam mit Zugang der Erklärung an den Kreisvorsitzenden;
3. Beitritt zu einer anderen mit der FDP im Wettbewerb stehende Partei oder Wählergruppe;
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts;
5. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern;
6. Ausschluss durch das Landesschiedsgericht (oder Bundesschiedsgericht)

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen diese Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei fügt es ihm damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung;
2. Verweis;
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden;
5. Ausschluss

(2) Ordnungsmaßnahmen sind von den zuständigen Vorständen beim Landesschiedsgericht zu beantragen.

(3) Die kommunalen Fraktionen der Partei sind verpflichtet, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.

§ 8 Kreisverband und Ortsverbände (OV)

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.

Beschlüsse der Organe der Bundespartei und des Landesverbandes sind verbindlich.

(2) Die Ortsverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen sich bei allgemeinen Wahlen mit dem Kreisvorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter sowie jedes beauftragte Mitglied des Kreisvorstandes, das seinen Auftrag nachzuweisen hat, haben das Recht, auf den Mitgliederversammlung der Ortsverbände zu sprechen und – ohne an eine Frist oder Form gebunden zu sein – Anträge zu stellen

§ 9 Die Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag (KPT)
- b) der Kreishauptausschuss (KHA)
- c) der Kreisvorstand (KVS)

§ 10 Kreisparteitage, Einberufung und Anträge

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch den Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für alle oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen oder wiederhergestellt werden.

(2) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich bis zum 30. April statt. Er ist vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Anträge zum Kreisparteitag können vom Kreishauptausschuss, vom Kreisvorstand, einem Ortsverband oder jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand schriftlich vor Ende der Ladungsfrist vorliegen. Dringlichkeitsanträge können von 10% der anwesenden Mitglieder eingebracht werden. In diesem Fall beschließt der Kreisparteitag ohne Aussprache und ohne Begründung durch die (den) Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung des Antrages wird hiervon nicht berührt.

(4) Außerordentliche Kreisparteitage müssen vom Kreisvorsitzenden mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angaben der Gründe beantragt wird:

- a) durch Beschluss des Kreisvorstandes,
- b) von der Hälfte der zum KV gehörenden Ortsverbände,
- c) von 25% der Mitglieder

(5) Die Einberufung des KPT erfolgt schriftlich. Für den Beginn der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(6) Die Beschlüsse des KPT sind für den Kreisvorstand, die OV und für die Mitglieder verbindlich.

§ 11 Kreisparteitag, Teilnahme und Beschlussfähigkeit

(1) Teilnahme- und stimmberechtigt bei den Kreisparteitagen sind alle Mitglieder des KV. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(2) Ein ordnungsgemäß einberufener KPT ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn des Parteitages festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird. Die Beschlussfähigkeit muss durch den Vorsitzenden auf Antrag festgestellt werden.

(3) Der KPT fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sowie die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl ausdrücklich festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch besondere Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 12 Aufgaben des Kreisparteitages (KPT)

(1) Aufgaben des KPT sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des KV.

(2) Über organisatorische und grundsätzliche Abmachungen mit Parteigliederungen anderer Parteien oder Fraktionen auf Kreisebene entscheidet der KPT; ggf. ist ein außerordentlicher KPT einzuberufen.

(3) Die Tagesordnung des ordentlichen KPT hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung;
- b) Rechenschaftsbericht (Geschäftsbericht, Politischer Bericht, Finanzbericht);
- c) Rechnungsprüfungsbericht

In jedem zweiten Jahr

- d) Entlastung des Kreisvorstandes;
- e) Wahl des Kreisvorstandes;
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern;
- g) Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zum Bezirksparteitag, Landeshauptausschuss und Landesparteitag.

(4) Delegierte und Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt

§ 13 Ablauf des Kreisparteitages

(1) Der Kreisvorsitzende eröffnet und schließt den KPT. Er leitet die Versammlung und bildet mit seinen Stellvertretern das Präsidium.

(2) Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Landesgeschäftsordnung und die Wahlgesetze.

§ 14 Der Kreishauptausschuss (KHA)

(1) Der KHA ist die ständige Vertretung des Kreisparteitages. Ihm obliegt die Beratung und Beschlussfassung über alle im Laufe des Geschäftsjahres auftretenden politischen und organisatorischen Fragen, soweit sie nicht von einem KPT entschieden werden. Seine Beschlüsse sind verbindlich, soweit sie nicht von einem KPT aufgehoben oder abgeändert werden. Seine wichtigste Aufgabe ist der Informationsaustausch und die Förderung der Einheit in dem überaus großflächigen Kreisverband.

(2) Dem KHA gehören an:

- a) der Kreisvorstand
- b) die Vorsitzenden der Ortsverbände oder ihre Stellvertreter;
- c) je einem Delegierten pro volle 10 Mitglieder der Ortsverbände, die dort gewählt werden müssen. (Mitglieder nach a) und b) rechnen hierbei nicht an)

§ 15 Einberufung, Ablauf, Teilnahme am KHA

- (1) Der Kreishauptausschuss tagt bei Bedarf. Er wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung kann auch von mindestens der Hälfte der Ortsverbände schriftlich beantragt werden. Einem solchen Antrag muss der Kreisvorsitzende innerhalb von zwei Wochen nachkommen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Der Kreisvorsitzende eröffnet, leitet und schließt den KHA. Das Präsidium besteht aus dem Kreisvorsitzenden und seinen Stellvertretern.
- (3) Ein ordnungsgemäß einberufener KHA ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn die Hälfte der bei Beginn der Tagung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten ist. Die Beschlussfähigkeit muss durch den Vorsitzenden auf Antrag festgestellt werden.
- (4) Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind teilnahmeberechtigt.

§ 16 Kreisvorstand (KVS)

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
 - e) fünf Beisitzern

Als kooptierte Mitglieder gehören dem Kreisvorstand stimmberechtigt an:

- f) der Vorsitzende der Fraktion im Kreistag und sein Stellvertreter;
- g) der Kreisvorsitzende der Jungen Liberalen

(2) Im Vorstand sollen die Alkreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage vertreten sein.

(3) Einberufung des Vorstandes:

Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Quartal oder nach Bedarf oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder von einem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen mit Angabe der Tagesordnung eingeladen. Bei außerordentlichen Anlässen kann er auch kurzfristig einberufen werden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Vertreter kann auch ein anderes Mitglied des Kreisvorstandes einberufen

(4) Bei ordnungsgemäßer Einladung ist der Kreisvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 17 Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreishauptausschusses aus und berät und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen der Beschlüsse des KPT und KHA. Er bestellt und entlässt den Kreisgeschäftsführer (KGF).
- (2) Der Kreisvorstand ist der "Motor" der politischen und organisatorischen Arbeit. Er informiert die Ortsverbände und die Kreistagsfraktion und koordiniert die Zusammenarbeit. Vorsitzender und Stellvertreter teilen sich diese Aufgaben.
- (3) Der Kreisvorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter, ist der gesetzliche Vertreter des Kreisverbandes. Verträge, welche den KV verpflichten, werden von ihnen oder aufgrund der von ihnen erteilten Vollmachten abgeschlossen.
- (4) Der Kreisvorstand ist für die Geschäftsführung des KV verantwortlich.

§ 18 Finanz und Beitragsordnung

- (1) Es gelten die Festlegungen der Finanz- und Beitragsordnungen des Bundes- und des Landesverbandes.
- (2) Der KPT beschließt auf diesen Grundlagen die Finanz- und Beitragsordnung, die verbindlich das Finanz- und Beitragswesen des KV und seiner OV regelt, sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der KV übt die Beitragshoheit aus. Er kann diese auf die OV übertragen.
- (4) Die OV führen, wenn sie den Beitrag erheben, einen Anteil dessen Höhe der KPT beschließt, an den KV ab.

§19 Geschäftsordnung

- (1) Das Geschäftsjahr des KV ist das Kalenderjahr.
- (2) Der KV ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet.
- (3) Der Kreisschatzmeister (KSM) hat insbesondere für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegführung Sorge zu tragen. Er ist verpflichtet, jedem einzelnen der vom KPT gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Geldbestände, die Buch- und Belegführung zu gewähren.
- (4) Am Schluss des Geschäftsjahres ist von den Rechnungsprüfern die Kasse- und Rechnungsführung sachlich und formal zu prüfen und darüber eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben und beim KPT zu verlesen ist. Ernstliche Beanstandungen sind von den Rechnungsprüfern unverzüglich dem KVS zu melden.
- (5) Der Kreisvorstand ist verpflichtet, die Kassen der Ortsverbände im Rahmen der Einnahmerekchnung jährlich zu überprüfen.
- (6) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bundes- und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.
- (7) Die Geschäftsordnung des Landesverbandes ist die Geschäftsordnung des KV.
- (8) Eine Angestellter der Partei kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen er unterworfen ist.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann ein KPT oder eine Mitgliederversammlung der OV nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit Zwei – Drittel – Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (3) Änderungsanträge sind mindestens vier Wochen vor einem KPT / einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Kreis- bzw. Ortsvorstand einzureichen.

§ 21 Auflösung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des KV kann nur durch einen Beschluss des KPT mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung muss mindestens vier Wochen vor dem KPT dem LV Niedersachsen, dem BV Osnabrück und den Ortsverbänden mitgeteilt sein.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung oder Verschmelzung des KV bedarf der Zustimmung des Landesparteitages.
- (3) Bei Auflösung des KV bestehende OV werden dann vom Bezirksverband Osnabrück betreut.

(4) Das Vermögen des KV ist Eigentum der FDP
Nach Abwicklung aller Forderungen und Verpflichtungen ist das Vermögen an die nächsthöhere Gliederung zu überführen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Beschluss des KPT vom 29.04.1997 des Kreisverbandes Osnabrück – Land in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 26.03.1981 tritt hiermit außer Kraft
- (3) Die Landessatzung geht dieser Satzung vor.

Anlagen

1. Finanz- und Beitragordnung
2. Geschäftsordnung (=LGO)

Finanz- und Beitragsordnung

für den Kreisverband Osnabrück – Land

§ 1 Zweck

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung des FDP Kreisverbandes Osnabrück–Land regelt verbindlich das Finanz- und Beitragswesen des Kreisverbandes und seiner Gliederungen. Gliederungen sind Ortsverbände.

§ 2 Allgemeine Vorschriften

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich auf durch:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliches regelmäßige Beiträge,
- Spenden,
- Einnahmen aus Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb und Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger, mit Einnahmen verbundenen Tätigkeiten,
- Sonstige Einnahmen
- Zuschüssen von Gliederungen

(2) Die vom Kreisverband und seinen Gliederungen eingenommenen Geldmittel dürfen nur für folgende Ausgabearten verwendet werden:

- Personalausgaben,
- Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
- Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
- Ausgaben für Wahlkämpfe
- Zinsen
- Sonstige Ausgaben
- Zuschüsse an Gliederungen

§ 3 Zuwendungen von Mitgliedern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind die regelmäßig und periodisch von dem Mitglied geleisteten Zahlungen.

(3) Mitgliedsbeiträge sind auch die Zahlungen, die von Mandatsträgern zusätzlich entrichtet werden (Mandatsträger – Sonderbeiträge).

(4) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Umlagen, Sonderzahlungen, Sammlungen und Aufwendungen durch Verzicht auf Erstattungen nach § 33 Absatz 2 der Bundessatzung, sowie Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung vertraglicher Forderungen des Mitgliedes.

§ 4 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern sind Spenden.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Geldspende, als Sachspende und als Leistungsspenden durch Verzicht auf die Erfüllung vertraglicher Forderungen zugewendet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen werden, sind unter Angaben des Namens und der Anschrift des Senders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung zwecks Vereinnahmung weiterzugeben.
- (4) Eine Geldspende, die nach dem Wunsch des Spenders mehreren Gliederungen zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und über innerparteiliche Zuschüsse anteilig zugeteilt werden.

§ 5 Unzulässige Spende

- (1) Spenden, die durch § 25 Absatz 1 Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, müssen unverzüglich mit den notwendigen Angaben an den Bundesverband weitergeleitet werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mindestbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister des Kreisverbandes erklärt. Für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ist ein Richtwert von 0,5% der monatlichen Einkünfte zugrunde zu legen. Der Mindestbetrag eines Mitgliedes beträgt Euro 6 pro Monat.
- (3) Der Kreisvorstand kann einvernehmlich mit dem Mitglied die Beitragshöhe für:
 - Rentner,
 - Haushaltangehörige eines Mitgliedes ohne eigenes Einkommen,
 - In Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - In Fällen besonders finanziellen Härte oder Notlage abweichend von der Regelung nach Absatz (2) festsetzen.
- (4) Der Schatzmeister des Kreisverbandes soll unter Berücksichtigung veränderter Lebensumstände:
 - abweichende Festsetzungen in der Regel nach einem Jahr
 - Einstufungen der Beitragshöhe bei Erwerb der Mitgliedschaft in angemessenen Abständen überprüfen.

§ 7 Sonderbeiträge

- (1) Rats- und Kreistagsmitglieder, Parlamentsabgeordnete und Mandatsträger in öffentlichen Körperschaften oder gleichzuachtenden politischen Ämtern sollen außer ihren Mitgliedsbeiträgen einen zusätzlichen Mandatsträger – Sonderbeitrag entrichten.
- (2) Die Höhe des Mandatsträger–Sonderbeitrages und die Einzelheiten der Entrichtung sollen vom Schatzmeister des Kreisverbandes bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer mit dem Mandatsträger vereinbart werden.

§ 8 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus unter Angaben des Entrichtungszeitraums möglichst bargeldlos durch Einziehungs- oder Dauerauftrag zu zahlen.

(2) Die Mitglieder sind vom Kreisschatzmeister in geeigneter Weise aufzufordern, die Art und Weise der Entrichtung zu beachten. Ist der Entrichtungszeitraum nicht angegeben, muss der Schatzmeister diesen durch Rückfrage feststellen.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder eine ihrer Gliederungen, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist nicht statthaft.

§ 9 Erhebung der Beiträge

(1) Der Kreisverband ist berechtigt, die Mitgliedsbeiträge der in ihm organisierten Mitglieder zu erheben und zu vereinnahmen (Betragshoheit)

(2) Der Kreisvorstand kann die Beitragshoheit auf einzelne Ortsverbände übertragen und jederzeit wieder aufheben.

(3) Mit der Übertragung der Beitragshoheit geht die Zuständigkeit nach § 6 Absatz 3 an den Vorstand des Ortsverbandes, die Zuständigkeiten nach § 6 Absatz 2 und 4, § 7 Absatz 2 und § 8 Absatz 2 auf den Schatzmeister des Ortsverbandes über.

(4) Unabhängig von der Betragshoheit stehen Mandatsträger – Sonderbeiträge der Gliederung zu, auf deren Ebene das Mandat ausgeübt wird.

§ 10 Anteilige Mitgliedschaft

(1) Der Kreisverbandsvorstand ist verpflichtet, den von einem Landesparteitag beschlossenen Anteil an den Mitgliedsbeiträgen an den Landesverband abzuführen.

(2) Die Vorstände der Ortsverbände mit Beitragshoheit sind verpflichtet, den von einem Kreisparteitag beschlossenen Anteil an den Mitgliedbeiträgen an den Kreisverband abzuführen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperioden werden durch Beschluss des Kreisvorstandes festgelegt.

(3) Ortsverbände ohne Beitragshoheit haben Anspruch auf einen Anteil an den Beiträgen der Mitglieder, die dem Ortsverband angehören. Die Höhe des Anteils wird vom Kreisparteitag beschlossen. Das Berechnungsverfahren und die Zahlungsperiode beschließt der Kreisvorstand.

§ 11 Umlagen

(1) Der Kreisvorstand kann zur Abwendung finanzieller Notlagen und zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder zur Bewältigung außergewöhnlicher politischer Maßnahmen, beschließen, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen Sonderumlagen zu erheben.

(2) Zugewendete Umlagen sind Spenden der Mitglieder.

§ 12 Verletzung der Beitragspflichten

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind vom zuständigen Schatzmeister schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ist sie nach einem Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

(3) Liegt schuldhaft unterlassene Beitragszahlung vor, trägt der zuständige Schatzmeister dies dem Vorstand vor. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 13 Geld-, Sach- und Leistungsspenden

(1) Der Kreisverband und die Ortsverbände sind berechtigt Geld-, Sach-, Leistungsspenden anzunehmen.

(2) Spenden, die von Vorstandsmitgliedern oder Mitgliedern angenommen werden, sind unverzüglich an den zuständigen Schatzmeister weiterzugeben.

(3) Geld-, Sach-, und Leistungsspenden verbleiben der Gliederung, die die Spende angenommen hat; wenn der Spender nichts anderes bestimmt hat.

§ 14 Aufwendungen

(1) Für die Annahme von Aufwendungen von Amtsträgern oder beauftragten Mitgliedern durch Verzicht auf die Erstattung von Kosten und Ausgaben nach § 33 Absatz 2 der Bundessatzung ist ausschließlich der Kreisverband zuständig.

(2) Der Kreisverband ermächtigt den Kreisschatzmeister, die Erstattungsanträge zu bearbeiten und über die beantragte Erstattung zu entscheiden. Er erteilt weiteren Vorstandsmitgliedern Vollmacht, über Anträge des Kreisverbandes oder bei dessen Verhinderung zu entscheiden.

(3) Anträge von Amtsträgern des Kreisverbandes und von beauftragten Mitgliedern des Kreisvorstandes werden dem Kreisschatzmeister eingereicht. Anträge, die im Bereich eines Ortsverbandes gestellt werden, nimmt der Schatzmeister des Ortsverbandes entgegen. Er prüft die Anträge und reicht sie mit seinem Prüfvermerk an den Kreisschatzmeister weiter.

(4) Nach Prüfung durch den Kreisschatzmeister werden die Anträge dem Landesvorstand zur Nachprüfung vorgelegt.

(5) Nach Feststellung des Erstattungsbetrages durch den Landesverband werden die Vorgänge ausschließlich in der Buchhaltung des Kreisverbandes gebucht.

(6) Wenn und soweit ein Antragsteller nicht auf die Erstattung verzichtet, zahlt der Kreisverband den Erstattungsbetrag an den Antragsteller aus. Erstattungsbeträge, die eindeutig Ausgaben für einen Ortsverband betreffen, kann der Kreisvorstand von diesem ganz oder teilweise zurückfordern.

§ 15 Buchführung

(1) Der Vorstand jeder Gliederung, die über Einnahmen und Ausgaben verfügt, ist verpflichtet, nach der Vorschrift des Parteiengesetz und den parteiinternen Richtlinien Bücher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu führen.

(2) Die Schatzmeister der Gliederungen mit Beitragshoheit sind verpflichtet, neben der Finanzbuchhaltung ein Beitragsbuch oder eine Beitragskartei zu führen.

(3) Für Ortsverbände ohne Beitragshoheit kann der Kreisvorstand beschließen, dort anfallende Einnahmen und Ausgaben buchmäßig beim Kreisverband zu erfassen, wenn der Umfang eine eigene Buchhaltung nicht rechtfertigt.

§ 16 Rechenschaftsbericht

(1) Die Vorstände des Kreisverbandes und des Buchungspflichtigen Ortsverbänden sind verpflichtet, über jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes und den parteiinternen Richtlinien aufzustellen und termingerecht einzubringen.

(2) Die Schatzmeister buchführungspflichtiger Ortsverbände reichen ihre Rechenschaftsberichte beim Kreisschatzmeister ein. Der Kreisschatzmeister prüft die Rechenschaftsberichte der Ortsverbände und fasst sie mit dem Bericht des Kreisverbandes zum Gesamtbericht des Kreisverbandes zusammen.

(3) Der Kreisvorstand ist berechtigt, Zahlungen an Ortsverbänden, die ihrer Rechenschaftspflicht nicht termingerecht nachkommen, bis zur Vorlage des Berichtes zu sperren.

(4) Kommt der Ortsverband seiner Rechenschaftspflicht nicht nach, oder kann der Bericht aus anderen Gründen nicht aufgestellt werden, ist der Kreisvorstand berechtigt und verpflichtet diesen durch einen anderen Beauftragten erstellen zu lassen.

§ 17 Quittungen

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern haben einen Anspruch auf Quittierung ihrer Zuwendungen an die Partei.
- (2) Steuerwirksame Quittungen werden nach zentraler Erfassung der Zuwendungen ausschließlich von der Bundespartei ausgestellt.
- (3) Die Schatzmeister der buchführungspflichtigen Gliederungen müssen dafür Sorge tragen, dass über jede Spende eine Empfangsbestätigung ausgestellt wird.
- (4) Die Summe der nach den Empfangsbestätigungen erhaltenen Spenden, die Buchung und die Ausweisung im Rechenschaftsbericht müssen übereinstimmen.
- (5) Unmittelbare Mitgliedsbeiträge und Mandatsträger – Sonderbeiträge werden nach dem tatsächlichen Zufluss im Rechnungsjahr listenmäßig erfasst. Ortsverbände mit Beitragshoheit reichen ihre Liste des Kreisverbandes unverzüglich an die zentrale Erfassungsstelle der Bundespartei schickt. Die Summen der aufgelisteten Beiträge müssen mit den Buchungen und den Ausweisungen in den Rechenschaftsberichten übereinstimmen.

§ 18 Haushaltsplan

- (1) Der Kreisvorstand beschließt vor Ablauf eines Rechenjahres auf Grundlage eines Vorschlages des Kreisschatzmeisters einen Haushalt für das jeweilige folgende Rechnungsjahr.

§ 19 Recht des Schatzmeisters

Die Schatzmeister sind berechtigt, außerplanmäßige Ausgaben oder solche, die nicht durch Einnahmen gedeckt sind, Zuwidersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehenen Ausgaben nicht getätigt werden dürfen, es sei denn, der Vorstand lehnt den Widerspruch mit Zwei – Drittmehrheit der Stimmberechtigten ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 20 Prüfwesen

- (1) Der Kreisverband und die buchführungspflichtigen Ortsverbände sind verpflichtet, Rechnungsprüfer zu wählen und durch diese die Bücher jährlich verbandsintern vor den Parteitag oder Mitgliederversammlungen prüfen zu lassen. Über Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auf den Versammlung zu verlesen ist.
- (2) Die Bundespartei und der Landesverband haben das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen durch beauftragte Revisoren die Bücher und das Rechnungswesen des Kreisverbandes und der Ortsverbände zu prüfen.
- (3) Im Rahmen der Verantwortung des Kreisvorstandes hat der Kreisschatzmeister das gleiche Recht gegenüber den Ortsverbänden.

§ 21 Rechtsnatur

- (1) Die Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes
- (2) Die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbandes und der Bundespartei gehen der Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes vor.

§ 22 Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung wurde vom Kreisparteitag am 29. April 1997 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Landesgeschäftsordnung

§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Landesverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge
beim Landesvorstand von einem Mitglied,
beim Landeshauptausschuss von 10 Mitgliedern,
beim Landesparteitag von 20 Mitgliedern.
Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Absätze 1 - 3 gelten auch für die Organe der Bezirksverbände mit der Maßgabe, dass die Rüge der Beschlussunfähigkeit in einem Bezirksvorstand von einem Mitglied und auf einem Bezirksparteitag von einem Zehntel der möglichen Mitglieder erhoben werden muss.
- (5) Die Kreisverbände, Ortsverbände und Stadtbezirke regeln die Beschlussfähigkeit ihrer Organe in ihren Satzungen. Sofern sie in ihren Satzungen nichts anderes bestimmt haben, besteht für Parteitage stets Beschlussfähigkeit, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Für Vorstände und Delegiertenversammlungen gilt Absatz 4.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzungen und diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungsanträge und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Landesverbandes, zu den Organen der Gliederungen, zum Landesschiedsgericht und die Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und zum Bundeshauptausschuss und die Wahl des Vorschlags des Landesparteitages für die Vertreter der FDP im Kongress der ELDR sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich seine Erklärung zur Annahme der Wahl abzugeben. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.
- (3) Für Nachwahlen und für Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen. Diese nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 5 Wahlen zu Vorständen, Präsidien und zum Landesschiedsgericht

- (1) Bei den Wahlen zum Landesvorstand, zu den Vorständen der Gliederungen und zum Landesschiedsgericht entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.
- (2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:
 - a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt;
 - b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt;
 - c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil.
- (3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für die Stichwahl nur

ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

- (4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los aus der Hand der Wahlleiters.
- (5) Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes werden, soweit sie ihm nicht kraft Amtes angehören, in Einzelwahlen gewählt. Die weiteren Beisitzer des Landesvorstandes werden in zwei Gruppen gewählt. In der ersten Gruppe werden soviel Beisitzer gewählt, wie es Bezirksverbände gibt. Für die Wahl der ersten Gruppe fordert der Parteitagpräsident vorab die Bezirksverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums des Landesparteitages, der Landesvertreterversammlung und des Landeshauptausschusses werden aus der Mitte der Versammlung gewählt. Das jeweils amtierende Mitglied ist Präsident.
- (7) Der Präsident des Landesschiedsgerichts, der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer des Landesschiedsgerichts und der Beisitzer des Landesschiedsgerichts werden vom Landesparteitag in Einzelwahlen gewählt, wobei die Kandidaten für die Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die vier stellvertretenden Beisitzer des Landesschiedsgerichts können in einem Wahlgang gewählt werden, wobei mindestens zwei Kandidaten die Befähigung zum Richteramt haben müssen und unter den gewählten stellvertretenden Beisitzern mindestens zwei sein müssen, die die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 6 Delegiertenwahlen und Bewerberaufstellung zu Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Bei Delegiertenwahlen werden die Delegierten und Ersatzdelegierten in einem oder mehreren Wahlgängen gewählt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. Es gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.
- (2) Bewerber bei öffentlichen Wahlen werden gemäß § 5 Absätze 1 und 2 gewählt. Bei der Aufstellung von Wahllisten zu öffentlichen Wahlen bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahlen gemäß § 5 Absätze 1 und 2 gewählt werden und die weiteren Plätze werden dann in einem oder mehreren Wahlgängen nach § 6 Absatz 1 gewählt.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung auf dem Landesparteitag können vom Landesvorstand der FDP, der FDP-Landtagsfraktion, den Gebietsverbänden, dem

Landesvorstand der Jungen Liberalen, dem Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, dem Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, dem Landesvorstand der Liberalen Frauen und den Landesfachausschüssen gemäß § 21 Absatz 3 der Landessatzung oder 20 Delegierten des Landesparteitages gestellt werden.

Anträge zur Behandlung auf dem Landeshauptausschuss können vom Landesvorstand der FDP, der FDP-Landtagsfraktion, den Gebietsverbänden, dem Landesvorstand der Jungen Liberalen dem Landesvorstand der Liberalen Hochschulgruppen, dem Landesvorstand der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker, dem Landesvorstand der Liberalen Frauen und den Landesfachausschüssen gemäß § 21 Absatz 3 der Landessatzung oder 10 Delegierten des Landeshauptausschusses gestellt werden.

- (2) Die Anträge zum Landesparteitag sind bis spätestens drei Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Landesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet. Anträge an den Landeshauptausschuss sind schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Mitgliedern des Landeshauptausschusses unverzüglich zuleitet.
- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge ohne Frist des Absatzes 2 schriftlich einzureichen. Ohne Einhaltung der Frist des Absatzes 2 können Dringlichkeitsanträge von 40 Delegierten zum Landesparteitag und 15 Delegierten zum Landeshauptausschuss eingebracht werden. In diesem Fall beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zur sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.
- (4) Anträge zur Behandlung auf dem Bezirksparteitag können vom Bezirksvorstand, den Kreisverbänden, den Ortsverbänden oder drei Delegierten des Bezirksparteitages gestellt werden.

§ 8 Überweisung von Anträgen

Der Landesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss an den Landeshauptausschuss oder an den Landesvorstand oder an die FDP-Landtagsfraktion, der Landeshauptausschuss kann jeden bei ihm eingehenden Antrag durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss an den Landesvorstand oder die FDP-Landtagsfraktion zur Erledigung überweisen.

§ 9 Geschäftsordnung der Organe

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen.
- (2) Die Versammlungsleitung entscheidet, ob Anträge im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (3) Ob Anträge, die entweder nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen, oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit.

- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.
- (5) Auf Antrag kann der Landesparteitag jederzeit eine Begrenzung der Redezeit oder Schluss der Rednerliste beschließen; Antragsberechtigt ist nur, wer noch nicht zur Sache gesprochen hat. Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 10 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist ausdrücklich auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelfall zu verstehen ist.

§ 11 Niederschrift

- (1) Von den Verhandlungen des Landesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Kreisverbänden und dem Landesvorstand zuzuleiten. Die Niederschrift über die Verhandlung des Landesparteitages liegt in der Landesgeschäftsstelle zur Einsicht aus.
- (2) Die Niederschriften nach Absatz 1 Satz 2 werden vom Protokollführer und dem Landesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 12 Ausnahmeregelung

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzungen und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.